

Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel für Studierende der Pädagogik im Haupt- oder Nebenfach mit dem Abschluss  
Magister Artium (M. A.)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GVBOBl. Schl.-H. S. 139), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 1999 die folgende Satzung erlassen:

## **I. Einleitung**

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Pädagogik bekannt gegebenen Studienberater zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfänger und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.

Den Studierenden wird die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

## **II. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Gliederung und Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium der Pädagogik gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium
- (2) Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung
- (3) Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung

## **§ 2**

### **Studiengespräch**

Studierende, die sich bis Ende des 5. Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des 5. Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können vom Vorsitzenden des Studienausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In diesem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Hinweise auf den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

## **§3**

### **Studienplan**

- (1) Über Zahl und Art der in der Regel während des Studiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung beigelegte Studienplan Auskunft.
- (2) Der Studienplan wird von den Fachvertretern auf der Grundlage der Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption

des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studiausschuss geändert werden.

- (3) Der Studienplan ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen des Studierenden ergänzt und abgeändert werden. Er ist nicht Bestandteil der Satzung. Er wird durch Aushang im Institut für Pädagogik bekannt gegeben.

## **§ 4**

### **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

- (1) Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn der oder die Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnacharbeitung.
- (2) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden:
  - Klausuren
  - Hausarbeiten
  - Referate
  - Protokolle oder Berichte
  - Kolloquien
- (3) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Zahl und Art der Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studiausschusses im Studienplan festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt.

- (4) Die für den einzelnen Leistungsnachweis erforderlichen fachlichen Kenntnisse bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie werden den Studierenden rechtzeitig in entsprechender Form bekannt gegeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. Im Zweifelsfall entscheidet der Studienausschuss.
- (5) Prüfungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen erstrecken sich im Regelfall auf die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten. Bei Prüfungen wird jedoch vorausgesetzt, dass der Student den für diese Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.
- (6) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen – z.B. Lösung praktischer Aufgaben sowie mündlicher oder schriftlicher Leistungen – erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 5**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflichtveranstaltungen**

- (1) Die Zahl für die einzelnen Seminare, Praktika und Übungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des Instituts für Pädagogik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl darf nicht unter 30 festgesetzt werden. Melden sich zu Seminaren, Praktika und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Studienausschuss auf Antrag, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist der Abbau des Überhanges durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so ist durch den Studienausschuss die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der Leitung des Instituts für Pädagogik festgesetzten Termin gemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt zu treffen: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Studienzeit sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

## **§ 6**

### **Wiederholung von Pflichtveranstaltungen**

Pflichtveranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

## **§ 7**

### **Auslandstudium**

Studierenden, die einen Studienabschnitt im Ausland verbringen wollen, wird empfohlen, sich vor der Planung eines Auslandsaufenthaltes vom Akademischen Auslandsamt informieren zu lassen.

## **III. Grundstudium**

## **§ 8**

### **Einführungsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, an der teilzunehmen den Studienanfängern empfohlen wird.

- (2) Auf die Einführungsveranstaltung der Universitätsbibliothek wird hingewiesen.

## § 9

### **Studienziel**

- (1) Durch das Grundstudium soll der Studierende das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den folgenden Wissenschaftsgebieten erlangen:
1. Pädagogische Anthropologie,
  2. Allgemeine Pädagogik
  3. Differentielle Pädagogik (einschließlich Didaktik)
  4. Forschungsmethoden der Pädagogik.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt in der Regel im Hauptfach die Teilnahme an 18 je zweistündigen Lehrveranstaltungen und im Nebenfach an neun je zweistündigen Lehrveranstaltungen voraus.
- (3) Im Hauptfach ist ein externes Praktikum von mindestens vier Wochen zu absolvieren. Es wird unter einer speziellen Fragestellung durchgeführt, die sich in der Regel aus dem Zusammenhang eines Seminars im Grundstudium ergibt. Über dieses Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

## § 10

### **Lehrveranstaltungen**

- (1) Pflichtveranstaltungen ( Seminare) im Hauptfach sind je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissensgebieten „Pädagogische Anthropologie“,

„Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, 8 SWS.

- (2) Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare) im Hauptfach sind je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissensgebieten „Pädagogische Anthropologie“, „Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, 8 SWS
- (3) Wahlllehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Übungen) sind in einem Umfang von 20 SWS frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen des Institutes für Pädagogik zu wählen.
- (4) Pflichtveranstaltungen (Seminare) im Nebenfach sind je eine zweistündige Lehrveranstaltung aus den Wissenschaftsgebieten „Pädagogische Anthropologie“ sowie „Allgemeine Pädagogik“, vier SWS
- (5) Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare) im Nebenfach sind je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissensgebieten „Pädagogische Anthropologie“, „Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, 8 SWS
- (6) Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen und Übungen) sind in einem Umfang von 6 SWS frei aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Pädagogik zu wählen.

## **§ 11**

### **Nachweis von Studienleistungen**

- (1) Im Haupt- und Nebenfach sind die Pflichtlehrveranstaltungen mit einem Leistungsnachweis verbunden.
- (2) Im Haupt- und Nebenfach sind die Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit einem Teilnahmenachweis verbunden.
- (3) Der Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen wird durch Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen.

# IV. Hauptstudium

## § 12

### Studienziel

- (1) Durch das Hauptstudium soll der Studierende die Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit erlangen, sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden seines Faches vertraut machen und lernen, die Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium setzt in der Regel im Hauptfach die Teilnahme an 18 je zweistündigen Lehrveranstaltungen und im Nebenfach an neun je zweistündigen Lehrveranstaltungen voraus.
- (3) Im Hauptfach ist ein externes Praktikum von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Es wird unter einer speziellen Fragestellung durchgeführt, die sich in der Regel aus dem Zusammenhang eines Hauptseminars ergibt. Über dieses Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

## § 13

### Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtveranstaltungen ( Seminare) im Hauptfach sind:

je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissensgebieten „Pädagogische Anthropologie“, „Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, 8 SWS.

- (2) Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare) im Hauptfach sind:

je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissenschaftsgebieten „Pädagogische Anthropologie“, „Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, sechs SWS sowie vier zweistündige

Lehrveranstaltungen aus dem Wissenschaftsgebiet „Differentielle Pädagogik“, acht SWS.

(3) Wahllehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Übungen) sind:

in einem Umfang von 14 SWS frei aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen des Institutes für Pädagogik zu wählen.

(4) Pflichtveranstaltungen (Hauptseminare) im Nebenfach sind:

je eine zweistündige Lehrveranstaltung aus den Wissenschaftsgebieten „Pädagogische Anthropologie“ sowie „Allgemeine Pädagogik“, vier SWS

(5) Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptseminare) im Nebenfach sind:

je eine zweistündige Veranstaltung aus den Wissensgebieten „Pädagogische Anthropologie“, „Allgemeine Pädagogik“, „Differentielle Pädagogik“ und „Forschungsmethoden der Pädagogik“, 8 SWS

(6) Wahlpflichtveranstaltungen (Hauptseminare, Vorlesungen und Übungen) sind:

in einem Umfang von 6 SWS frei aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Pädagogik zu wählen.

## § 14

### Nachweis von Studienleistungen

(1) Im Haupt- und Nebenfach sind die Pflichtlehrveranstaltungen mit einem Leistungsnachweis verbunden.

(2) Im Haupt- und Nebenfach sind die Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit einem Teilnahmenachweis verbunden.

(3) Der Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen wird durch Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen.

### V. Schlussvorschriften

## § 15

### In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung angenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu ende führen wollen.

Kiel, den 26. November 1999

Die Dekanin

Der Philosophischen Fakultät

Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Silke Götsch-Elten

Anlage

## **Pädagogik als Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister (M.A.)**

### **Der Philosophischen Fakultät**

Die folgenden Informationen sind auf der Grundlage der „Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät“ sowie der „Studienordnung Pädagogik Magister im haupt-/Nebenfach“ erstellt worden.

#### **I. Schematische Übersicht**

##### Hauptfach Pädagogik

Grundstudium

36 SWS

4 Leistungsnachweise

4 Teilnahme­scheine

Lehrgebiete	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen
	Nachweis: Leistungsnachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Nachweis: Teilnahmenachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Nachweis: Eintrag in das Studienbuch Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Übung
1. Pädagogische Anthropologie	2 SWS	2 SWS	20 SWS sind frei zu wählen
2. Allgemeine Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
3. Differentielle Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
4. Forschungsmethoden	2 SWS	2 SWS	

## Hauptstudium

36 SWS

4 Leistungsnachweise

7 Teilnahmenachweise

Lehrgebiete	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen
	Nachweis: Leistungsnachweis Veranstaltungstyp: Hauptseminar	Nachweis: Teilnahmenachweis Veranstaltungstyp: Hauptseminar	Nachweis: Eintrag in das Studienbuch Veranstaltungstyp: Vorlesung, Hauptseminar, Übung
1. Pädagogische Anthropologie	2 SWS	2 SWS	14 SWS sind frei zu wählen
2. Allgemeine Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
3. Differentielle Pädagogik	2 SWS	8 SWS	
4. Forschungsmethoden	2 SWS	2 SWS	

## Nebenfach Pädagogik

## Grundstudium

18 SWS

2 Leistungsnachweise

4 Teilnahmescheine

Lehrgebiete	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen
	Nachweis: Leistungsnachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Nachweis: Teilnahmenachweis Veranstaltungstyp: Seminar	Nachweis: Eintrag in das Studienbuch Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Übung
1. Pädagogische Anthropologie	2 SWS	2 SWS	6 SWS sind frei zu wählen
2. Allgemeine Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
3. Differentielle Pädagogik		2 SWS	
4. Forschungsmethoden		2 SWS	

## Hauptstudium

18 SWS

2 Leistungsnachweise

4 Teilnahmescheine

Lehrgebiete	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen
	Nachweis: Leistungsnachweis Veranstaltungstyp:	Nachweis: Teilnahmenachweis Veranstaltungstyp:	Nachweis: Eintrag in das Studienbuch Veranstaltungstyp: Vorlesung, Seminar, Übung

	Seminar	Seminar	
1. Pädagogische Anthropologie		2 SWS	6 SWS sind frei zu wählen
2. Allgemeine Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
3. Differentielle Pädagogik	2 SWS	2 SWS	
4. Forschungsmethoden		2 SWS	

## II. Erläuterungen

1. Das Studium der Pädagogik mit dem Studienziel Magister Artium (M.A.) umfasst drei Fächer; das Hauptfach (HF) ist Pädagogik, als Nebenfächer (NF) sind zwei weitere zu wählen. Maßgebende Grundlage des Magisterstudienganges ist die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

2. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, davon vier Semester im Grundstudium (GS) bis zur Zwischenprüfung und vier Semester im Hauptstudium (HS). Zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

3. Studiennachweise bestehen aus Leistungsnachweisen (Pflichtveranstaltungen) und Teilnahmenachweisen (Wahlpflichtveranstaltungen) der besuchten Seminare; der Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen wird durch Eintragung in den Belegbogen des Studienbuches festgehalten.

4. Durch den Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Leistungsnachweise werden in der Regel

benotet. Sie können durch folgende Studienleistungen erbracht werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle oder Berichte, Kolloquien. Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Sie wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Lehrveranstaltungsvorbereitung und Lehrveranstaltungsnachbereitung.

5. Bis zur Zwischenprüfung sind im Grundstudium folgende Nachweise zu erbringen:

Leistungsnachweise:

Im Hauptfach je ein Leistungsnachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie, Allgemeine Pädagogik, Differentielle Pädagogik und Forschungsmethoden.

Im Nebenfach je ein Leistungsnachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie und Allgemeine Pädagogik.

Teilnahmenachweise:

Im Hauptfach je einen Teilnahmenachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie, Allgemeine Pädagogik, Differentielle Pädagogik und Forschungsmethoden.

Im Nebenfach je einen Teilnahmenachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie und Allgemeine Pädagogik, Differentielle Pädagogik und Forschungsmethoden.

6. Das Grundstudium wird durch eine mündliche Prüfung (Zwischenprüfung) abgeschlossen. Die Prüfung wird in der Regel bei einem Prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts für Pädagogik abgelegt. Der Kandidat/die Kandidatin kann den Prüfer wählen. Die erfolgreiche Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums.

6.1 Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die sich jeweils über einen Zeitraum von in der Regel 30 Minuten erstrecken. Dabei werden zum einen Kenntnisse in den Wissenschaftsgebieten Pädagogische Anthropologie und Allgemeine Pädagogik sowie zum anderen in den Wissenschaftsgebieten Differentielle Pädagogik (einschließlich Didaktik) und Forschungsmethoden der Pädagogik geprüft.

6.2 Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung, die sich über einen Zeitraum von in der Regel 30 Minuten erstreckt.

Dabei werden zum einen Kenntnisse in den Wissenschaftsgebieten Pädagogische Anthropologie und Allgemeine Pädagogik sowie zum anderen in den Wissenschaftsgebieten Differentielle Pädagogik (einschließlich Didaktik) und Forschungsmethoden der Pädagogik geprüft.

7. Das Hauptstudium ist so anzulegen, dass ein Studienschwerpunkt gebildet wird, aus dem die Magisterarbeit hervorgehen soll.

8. Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

Leistungsnachweise:

Im Hauptfach je ein Leistungsnachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie, Allgemeine Pädagogik, Differentielle Pädagogik und Forschungsmethoden.

Im Nebenfach je ein Leistungsnachweis in den Lehrgebieten:

Allgemeine Pädagogik und Differentielle Pädagogik.

Teilnahmenachweise:

Im Hauptfach Teilnahmenachweise in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie (ein Teilnahmenachweis) , Allgemeine Pädagogik (ein Teilnahmenachweis), Differentielle Pädagogik (vier Teilnahmenachweise) und Forschungsmethoden (ein Teilnahmenachweis).

Im Nebenfach je einen Teilnahmenachweis in den Lehrgebieten:

Pädagogische Anthropologie und Allgemeine Pädagogik, Differentielle Pädagogik und Forschungsmethoden.

9. Für die Praktika sind am Institut für Pädagogik folgende Regelungen verbindlich:

9.1 Jede Hauptfachstudentin und jeder Hauptfachstudent hat im Grundstudium ein Hospitationspraktikum von mindestens vier Wochen und im Hauptstudium von mindestens sechs Wochen zu absolvieren. Das Hospitationspraktikum orientiert über eine pädagogische Einrichtung in allgemeiner Weise. Das Blockpraktikum wird unter einer speziellen Fragestellung durchgeführt, die sich in der Regel aus dem Zusammenhang eines Hauptseminars ergibt.

9.2 Die Durchführung wird durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachgewiesen. Der Nachweis über das Hospitationspraktikum im Grundstudium ist dem für die Zwischenprüfung gewählten Prüfer vorzulegen. Der Nachweis für das Blockpraktikum ist dem zuständigen Praktikumsberater vorzulegen. Die Gegenzeichnung der Nachweise erfolgt durch den für den Studiengang verantwortlichen Direktor des Institutes für Pädagogik.

9.3 Für das Hospitationspraktikum im Grundstudium und das Blockpraktikum im Hauptstudium soll jeweils ein Bericht erstellt werden. Er ist in der Regel demjenigen Dozenten vorzulegen, aus dessen Lehrveranstaltung die Fragestellung für das Praktikum hervorgegangen ist, oder dem Praktikumsberater.

9.4 Über die Anerkennung von Praktikumsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, oder Praktikumsäquivalenten entscheidet der für den Studiengang verantwortliche Direktor des Institutes für Pädagogik.

10. Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit, die innerhalb von sechs Monaten anzufertigen ist), einer mündlichen Prüfung (einstündig) in einem Hauptfach und aus je einer Klausur (vierstündig) und einer mündlichen Prüfung (halbstündig) in zwei Nebenfächern. Auf Antrag des Prüfenden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf die Klausur verzichten.

### III. Hinweise und Empfehlungen

1. Prüfungsberechtigt im Fach Pädagogik des Studienganges Magister der Philosophische Fakultät sind die Professoren: Prof. Dr. W. Brinkmann, Prof. Dr. H.-C. Jongbloed, Prof. J. Petersen sowie Herr Privatdozent V. Kraft.

2. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll ca. drei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin bei dem jeweiligen Prüfer erfolgen. Vor der Prüfung müssen die in der Studienordnung geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.

3. Im Rahmen der Zwischenprüfung werden Inhalte der vier Lehrgebiete geprüft. Zu jedem einzelnen Lehrgebiet müssen ein Überblick und ein Vertiefungsthema abgesprochen werden.

4. Es wird empfohlen das Grundstudium so anzulegen, dass die Inhalte der Seminare in der Zwischenprüfung Verwendung finden können.

5. Studierende im Hauptfach sollten sich frühzeitig, d.h. spätestens nach der Zwischenprüfung, für einen Studienschwerpunkt entscheiden, aus dem dann auch das Thema der Magisterarbeit zu wählen ist. Studienschwerpunkte am Institut für

Pädagogik sind zur Zeit: Allgemeine Pädagogik, berufs- und Wirtschaftspädagogik, Medienpädagogik und Sozialpädagogik.

6. Zur Vorbereitung der Magisterarbeit wird den Studierenden im Hauptfach geraten, zumindest einen Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit bei dem gewählten Prüfer zu erwerben.

7. Für Studierende im Hauptfach erfolgt die Anmeldung zur Prüfung in der Studienberatung.